

## **A n t r a g**

### **der Fraktion der CDU**

#### **Vorlage eines Zwischenberichtes ohne Wertungsteil durch den Untersuchungsausschuss 6/2 "Aktenlager Immelborn"**

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Untersuchungsausschuss 6/2 "Aktenlager Immelborn" erstattet dem Thüringer Landtag bis zum 30. September 2017 einen Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens gemäß § 28 Abs. 5 Untersuchungsausschussgesetz.
2. Der Zwischenbericht über den Stand des Verfahrens enthält keine Wertungen.

#### **Begründung:**

Zu 1.:

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Thüringer Landtag in seiner 73. Sitzung am 26. Januar 2017 beschlossen, dass der Untersuchungsausschuss 6/2 dem Landtag bis zum 31. Mai 2017 einen Zwischenbericht gemäß § 28 Abs. 5 Untersuchungsausschussgesetz erstattet (Drucksache 6/3373). Nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder im Untersuchungsausschuss 6/2 kann der in dem Beschluss vom 26. Januar 2017 bestimmte Termin nicht realisiert werden. Der vom Parlament gefasste Beschluss bedarf im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vorlage des Zwischenberichts daher einer Korrektur. Diese Korrektur kann allein das Parlament und nicht der Ausschuss in Eigenregie festlegen.

Zu 2.:

Bereits in dem Antrag der Regierungsfractionen auf Vorlage eines Zwischenberichts durch den Untersuchungsausschuss 6/2 vom 18. Januar 2017 (Drucksache 6/3310) wurde in der Begründung ausgeführt, es sei geboten, den Landtag über die bislang erzielten Ergebnisse der Beweisaufnahme zu unterrichten. Überdies wurde von der Ausschussmehrheit in der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 13. Februar 2017 ein Terminplan beschlossen, welcher unter anderem auch die Vorlage eines Wertungsteils zum Gegenstand hat, obwohl die Beweisaufnahme bislang zu keinem der gegenständlichen Sachverhaltskomplexe abgeschlossen wurde. Die Vorlage eines Zwischenberichts zum Stand des Verfahrens entspricht daher nicht dem Sinn und Zweck von § 28 Abs. 5 Untersuchungsausschussgesetz, sofern in diesem Bericht zusätzlich Wertungen enthalten sind. Auch die parlamentarische Übung in Untersuchungsausschüssen anderer Länder mit identischen Regeln-

gen widerspricht diesem Vorgehen. Ebenso die Tatsache, dass bislang kein einziger Zeuge endgültig durch den Untersuchungsausschuss von seiner Vernehmung entlassen wurde, spricht gegen den Abschluss der Beweiserhebung zu einzelnen Sachverhaltskomplexen und damit auch gegen eine vorzeitige bzw. vorläufige Abfassung von Wertungen. Letztlich würde ein Zwischenbericht mit Wertungen auch zu der Gefahr führen, dass sich in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck im Hinblick auf noch nicht abgeschlossene Untersuchungskomplexe festsetzt. Sofern darin die Intension eines Zwischenberichts mit Wertungsteil besteht, stellt dies zudem eine rechtsmissbräuchliche Handhabung des Untersuchungsausschussrechts dar.

Für die Fraktion:

Mohring